

1884/AB XXI.GP
Eingelangt am:06.04.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1977/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Die Daten mit Stichtag 31. Dezember 2000 können von der Applikation PIS nicht standardisiert zur Verfügung gestellt werden. Die im Folgenden genannten Zahlen wurden daher mit Stichtag 1. Jänner 2001 ausgewertet und - was den Bereich der Zentraleitung betrifft - händisch ermittelt.

Zum 1. Jänner 2001 waren im gesamten Justizressort **11.930** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (davon **294** im Bereich der Zentraleitung).

Die Pflichtzahl der zu besetzenden Dienstposten durch behinderte Dienstnehmer betrug zum Stichtag 1. Jänner 2001 für das gesamte Justizressort **465** bzw. **11** im Bereich der Zentraleitung.

Zum 1. Jänner 2001 waren im gesamten Justizressort **286** nach dem Behinderten - einstellungsgesetz begünstigte Behinderte beschäftigt (davon **13** im Bereich der Zentraleitung). Davon waren **88** Bedienstete (hievon **drei** im Bereich der Zentraleitung) gemäß § 5 Abs. 2 BEinstG doppelt anrechenbar. Zum Stichtag 1. Jänner 2001 waren im gesamten Justizressort daher **91** Pflichtstellen nicht besetzt; im Bereich der Zentraleitung waren **fünf** Behinderte mehr beschäftigt als Pflichtstellen vorgesehen sind (siehe folgende Tabelle).

	Justizressort	
	hievon	Zentralleitung
Personalstand:	11.930	294
beschäftigte begünstigte Behinderte:	286	13
	11.644	281
Ermittelte Pflichtzahl	465	11
abzüglich:		
beschäftigte begünstigte Behinderte	286	13
hievon doppelt anrechenbar	88	3
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT:	- 91	5

Ich habe bereits in den bisherigen Anfragen betreffend die Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Aufgabenstellung und die betrieblichen Gegebenheiten in manchen Bereichen des Justizressorts, insbesondere im Bereich der Justizanstalten und der Bewährungshilfe, aber auch im Bereich der Gerichtsvollzieher, nur in sehr eingeschränktem Umfang die Beschäftigung begünstigter Behinderter zulassen. Daran hat sich auch in den letzten Jahren nichts geändert.

Gegenüber dem Stichtag der Beantwortung der Anfrage zur Zahl 685/J - NR/2000 ist es daher gelungen, die Zahl der nicht besetzten Pflichtstellen weiter zu senken.

Diese Entwicklung ist das Ergebnis der fortwährenden Bemühungen in meinem Ressort, die Behinderteneinstellungszahl kontinuierlich an die durch die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 17/1999, neuerlich gestiegene Pflichtzahl heranzuführen. Durch gezielte Information der zuständigen Mitarbeiter meines Ressorts - insbesondere der personalführenden Stellen - hat sich das Bewusstsein verfestigt, dass die Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsprozess ein sozialpolitisch äußerst wichtiges Anliegen ist. Ich werde diese Problematik weiterhin im Auge behalten und auch in Zukunft - soweit es die umrissenen ressortspezifischen Besonderheiten erlauben - verstärkt für die Einstellung von behinderten Menschen im Justizressort eintreten, um die erfolgreiche Entwicklung der letzten Jahre fortsetzen zu können.